



An das  
Bundesministerium für Bildung  
[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

An das  
Österreichische Parlament  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Mieming, am 5. April 2017

### **Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Dienstrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB ihre Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen.

#### **Vorbemerkung**

Österreichs Schulwesen ist deutlich unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können. **Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.**

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Dienstrecht“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen. **Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen.** Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

#### **Stärkung der Personalvertretung**

Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB fordert, dass bei einer Ausweitung der Rechte der Schul(Cluster)-Leitung **die Rechte der Personalvertretung in gleicher Weise ausgeweitet werden.**



## Auswahlverfahren für LehrerInnen

Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB sieht durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen (v. a. durch die Streichung der §§ 203j und 203l BDG) die Möglichkeit willkürlicher Auswahl von BewerberInnen. Der Entfall der bisherigen Kriterien einer besseren Beurteilung und begünstigender gesetzlicher Bestimmungen macht die Auswahl intransparent. **Diskriminierende Auswahlverfahren sind inakzeptabel.**

## Leitungsfunktionen

**Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB fordert die Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in § 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG mit entsprechender Dotierung.**

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch warnt die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB davor, eine solche als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Es besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine BewerberInnen für Schul(cluster)leitungen zu finden sind.

**Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB lehnt die Streichung der bisherigen §§ 207e und 207f BDG ab.** Dort ist derzeit die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses und des Dienststellenausschusses im Rahmen des Auswahlverfahrens für SchulleiterInnen normiert. Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB fordert weiters, dass bei Entscheidungen hinsichtlich Schulclusterleitungen auch alle durch diesen Cluster betroffenen Fachausschüsse einbezogen werden. Ihnen ist ebenfalls die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme ex lege einzuräumen.

**Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB lehnt die grundsätzliche Befristung der Leitungsfunktion ab** (§ 207h BDG). Wenn die Dienstbehörde während der „Probezeit“ per Bescheid keine Nicht-Eignung ausspricht, hat die Ernennung automatisch unbefristet zu werden.

## Schulcluster

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint der Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB wenig sinnvoll. **Es sind, wie auch an nicht geclusterten Schulen, die tatsächlichen Klassen- und Gruppenzahlen heranzuziehen** (§ 207n Abs. 3 Z 2 BDG, § 207n Abs. 7 BDG, § 57 Abs. 9 GehG).

In den Erläuterungen (S. 6) heißt es: *„Beide Funktionen [Anm.: Cluster-Administration, Bereichsleitung] sind nach einer zuvor durch die Schulcluster-Leitung zu veranlassenden intern durchzuführenden Interessent/innensuche zu besetzen. Jede diesbezüglich zu veranlassende Interessent/innensuche soll insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben sowie die Bewerbungsfrist enthalten.“* **Ein solches Verfahren ist im Gesetzestext nicht vorgesehen!**



Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, **da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht erschienen ist**, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist.

Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB fordert, dass Schulcluster-AdministratorInnen eine Dienstzulage **in derselben Höhe wie an nicht verclusterten Schulen** zusteht, und lehnt daher die 20 %-ige Kürzung ab (§ 46a Abs. 11a VBG).

### **Kustodiate**

Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB begrüßt, dass nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden. Mit der Aufhebung der Anlagen 2 bis 5 zum Gehaltsgesetz besteht jedoch die Vermutung, dass es zu Einsparungen kommt, indem weniger Kustodiate als bisher den Schulen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Aufgaben nicht geringer geworden sind. **Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB fordert daher die gesetzliche Absicherung der bisher für Kustodiate zur Verfügung gestellten Ressourcen.**

Die Bundesfachgruppe der AHS-LehrerInnen im ÖAAB erklärt sich mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Homepage des Österreichischen Parlaments ausdrücklich einverstanden.

Mit besten Grüßen,

Mag. Matthias Hofer

Obmann Bundesfachgruppe AHS im ÖAAB